

Abrechnung transparent

Optisch-elektronische Abformung bei Aufbissbehelfen



Foto: K.-U. Häßler - stock.adobe.com

Die optisch-elektronische Abformung ist im GKV-Leistungskatalog nicht enthalten. Als GKV-Leistung sind ausschließlich konventionelle Abformungen mit Löffeln und das daraus gewonnene Modell aus Gips abrechnungsfähig. Hingegen ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) die optisch-elektronische Abformung nach Ziffer 0065 GOZ berechnungsfähig. Gegebenenfalls fallen zusätzlich noch Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ an.

Diagnostische Auswertung und Planung

Zum Zweck der diagnostischen Auswertung und Planung ist die Ziffer 0065 GOZ

als Privatleistung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z vereinbarungsfähig, wenn sich der Patient für die optisch-elektronische Abformung entscheidet. Neben der Ziffer 0065 GOZ ist die computergestützte Auswertung zur Diagnose oder Planung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig.

Die Bema-Nr. 7b fällt in diesem Fall nicht an und kann auch nicht abgerechnet werden. Eine Mehrkostenvereinbarung ist nicht möglich.

Herstellung eines Aufbissbehelfs

Zum Zwecke der Herstellung eines Aufbissbehelfs nach den Vorgaben des Bema

ist die Ziffer 0065 GOZ und ggf. zahntechnische Auslagen für gedruckte Modelle nach § 9 GOZ als Privatleistung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z vereinbarungsfähig. Bei der Abrechnung der zahntechnischen Leistungen ist zu beachten:

Konventionelle Herstellung auf gedruckten Modellen: Gedruckte Modelle werden dem Patienten nach § 9 GOZ (z. B. nach BEB) in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Montage von Modellen im Mittelwertartikulator sowie des Aufbissbehelfs erfolgt nach BEL II. Hierbei ist der Leistungsinhalt der entsprechenden BEL-Leistungen zu berücksichtigen.

Digitale Herstellung im CAD/CAM-Verfahren: Die Berechnung des Aufbissbehelfs erfolgt nach BEL II. Es können nur die tatsächlich angefallenen Leistungen nach BEL II berechnet werden. Hierbei ist der Leistungsinhalt der entsprechenden BEL-Leistungen zu berücksichtigen.

Bei der Übermittlung der Daten an die KZVB ist ein KZVB-interner Hinweis erforderlich. Siehe „Abrechnungsmappe. kzvb.de/Schnittstellen zwischen Bema und GOZ/Optisch-elektronische Abformung/Aufbissbehelf oder Unterkieferprotrusionsschiene“.



SCHNITTSTELLEN ZWISCHEN BEMA UND GOZ

Die "Schnittstellen zwischen Bema und GOZ" beschreiben die Voraussetzungen, wie Zahnärzte bestimmte Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) mit gesetzlich versicherten Patienten vereinbaren können. Hier finden Sie einen Überblick über Leistungen, die in Zusammenhang mit Bema-Leistungen nach GOZ abgerechnet werden dürfen.

Diese werden durch zusätzliche Hinweise zur Abrechnung und Erläuterungen zu den Schnittstellen ergänzt. Zusätzliche Informationen können über die bereitgestellten Links abgerufen werden.

Die „Schnittstellen zwischen Bema und GOZ“ finden Sie in der Abrechnungsmappe.



<https://abrechnungsmappe.kzvb.de/>

Barbara Zehetmeier
KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen